



Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Zürich, 3. Oktober 2016

Anpassungen des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (Verfahrensnormen und Informationssysteme); Vernehmlassung des EJPD

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die vorgeschlagene Revision des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) betrifft diverse Regelungsbe-
reiche. Die Änderungen sind gemäss erläuterndem Bericht aufgrund der Entwicklungen in jüngster
Zeit angezeigt, namentlich im Zusammenhang mit der Rechtsprechung und mit Beschlüssen des Bun-
desrates.

Die KSSD hat keine grundsätzlichen Einwände gegenüber den vorgesehenen Änderungen, nimmt
aber nachfolgend Stellung zu einzelnen Punkten. Die Gliederung folgt dabei den Ziffern des erläuternden
Berichts.

Zu Ziffer 1.2.2: Schutz von Personen, die Prostitution betreiben

Die KSSD begrüsst diese Gesetzesanpassung. Diese stellt sicher, dass grundsätzlich alle Personen,
die bei der Ausübung von Prostitution Opfer einer Straftat werden, unabhängig von ihrem ausländer-
rechtlichen Status gleich behandelt werden und die Möglichkeit haben, in bestimmten Fällen eine vo-
rübergewende Aufenthaltsregelung und Rückkehrhilfe zu beantragen.



Zu Ziff. 1.2.11 Erweiterter Zugang zum zentralen Schengener Visa-Informationssystem (C-VIS) und zum nationalen Visumsystem ORBIS (Art. 109a Abs. 2 Bst. d und 109c Bst. e E-AuG)

Neu sollen auch die kommunalen Polizeibehörden Daten auf C-VIS online abfragen können. Das entspricht einem Anliegen, welches der Städteverband gegenüber dem Bundesamt für Migration bereits in der Vernehmlassung 2013 zum Visa-Informationssystem-Verordnung (VISV) eingebracht hat (siehe Beilage) und ist daher sehr zu begrüssen. Im Einklang mit dem damaligen Antrag stellt die KSSD aber nochmals – und angesichts der bestehenden Gefährdungslage im Zusammenhang mit «Terror» erst recht – auch die in der aktuellen Revisionsvorlage nicht berücksichtigte Regelung in Art. 109a Abs. 3 lit. d AuG in Frage, wonach lediglich die Stadtpolizeien Zürich, Winterthur, Chiasso und Lugano einen zusätzlichen Informationskanal haben. Der Städteverband hielt 2013 eine solche Einschränkung für nicht angemessen. Die KSSD beantragt, die Bestimmung in Art. 109a Abs. 3 lit. d AuG entsprechend offener zu formulieren (keine starre Liste), sodass künftig alle kommunalen Polizeibehörden insbesondere der grösseren Städte über diesen wichtigen Informationskanal verfügen können.

Zu Ziff. 1.2.15 Einführung von besonders schützenswerten digitalisierten Daten in ZEMIS (Art. 4 Abs. 1 Bst. e und 7b E-BGIAA)

Zudem stellen wir die Frage, ob nicht auch in der Bestimmung gemäss Art. 7b Abs. 2 lit. b E-BGIAA zusätzlich – neben dem Grenzwachkorps und den kantonalen Polizeikorps – die kommunalen Polizeibehörden aufzunehmen wären. Auch diese benötigen zur Identifikation von Personen Zugriff auf die Fingerabdrücke und Gesichtsbilder des Informationssystems ZEMIS.

Weitere Bemerkungen zu Ziff. 1.2.10 – 1.2.16: Informationssysteme und Datenbekanntgabe

Mit der Schaffung neuer Datenbanken (Projekt ADEYIA) und dem erweiterten Zugriff zu bestehenden Systemen soll der Datenaustausch vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Die Tätigkeit der involvierten Behörden wird dadurch optimiert, was zu begrüssen ist. Wichtig erscheint, dass bei der Anpassung von Bundesapplikationen die Kantone beziehungsweise die zuständigen kantonalen Amtsstellen frühzeitig involviert werden und vor der Ausgestaltung von Prozessen und Schnittstellen angehört werden, um den beabsichtigten Zusatznutzen auch auf Kantons- und Gemeindeebene zu erzielen. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass auch kommunale und städtische Amtsstellen aufgrund kantonalen Gesetzgebungen über gerichtspolizeiliche Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich Aufenthalt- und Niederlassung von ausländischen Personen verfügen und Personenidentifikationen vorzunehmen haben.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Co-Präsidentin

Barbara Günthard-Maier

Co-Präsident

Richard Wolff

Beilage erwähnt

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Polizeidepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP